

Socio-Legal Newsletter Nr. 22 – April 2015

der
Vereinigung für Recht und Gesellschaft e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie nach einer längeren Pause den Socio-Legal Newsletter Nr. 22. Die Vereinigung für Recht und Gesellschaft hat eine Reihe von Veränderungen erlebt. So ist die langjährige Leiterin der Geschäftsstelle Frau Monika Lange ausgeschieden und Frau Andrea Balogh-Hiatt hat nun die Geschäftsführung übernommen. Mit dieser personellen Änderung ging auch ein Umzug der Geschäftsstelle von Hagen nach Mannheim einher, so dass die Vereinigung ab sofort eine neue Kontaktadresse hat. Mehr zu diesen Änderungen und weitere Neuigkeiten finden Sie in diesem Newsletter.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Calliess". The signature is fluid and cursive, with the "C" and "a" being particularly prominent.

Ihr Gralf-Peter Calliess

Inhalt

In eigener Sache: Neue Geschäftsstelle der Vereinigung für Recht und Gesellschaft	3
Preis für Recht und Gesellschaft 2014	5
Berlin 2015: Die Versprechungen des Rechts – Dritter Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-vereinigungen	6
Call for Papers	7
PRuF-Graduiertenkonferenz GraPa 2015	8
Onati Masterprogramm 2014/15	9
22. Jahrestagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie iVm der Themengruppe Politik und Recht der DVPW am 22.-25. April 2015 in Hamburg	9

In eigener Sache: Geschäftsstelle der Vereinigung zieht um - Monika Lange scheidet aus - Andrea Balogh-Hiatt übernimmt die Geschäftsstelle der Vereinigung

Die Vereinigung für Recht und Gesellschaft hat in den letzten Monaten einige Änderungen erlebt. Hierzu gehört das Ausscheiden von Monika Lange, die die Geschäftsstelle der Vereinigung mehr als 15 Jahre lang betreut hat. Für sie hat nun Andrea Balogh-Hiatt die Geschäftsstelle übernommen. Mit diesem Wechsel ist die Geschäftsstelle nun auch nach Mannheim umgezogen und dort in Zukunft unter der folgenden Adresse zu erreichen sein:

Vereinigung für Recht und Gesellschaft e.V.

Geschäftsstelle:

Frau Andrea Balogh-Hiatt

Universität Mannheim, Schloss, Westflügel

68131 Mannheim

Tel: 0621/181-1443; Fax: 0621/181-1445

E-Mail: balogh-hi@jura.uni-mannheim.de

An dieser Stelle möchte sich Frau Balogh-Hiatt Ihnen vorstellen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,



ich möchte mich Ihnen kurz vorstellen: Mein Name ist Andrea Balogh-Hiatt, verh., 2 Kinder, und ich bin seit 1.3.1997 an der Universität Mannheim am Institut für Transport- und Verkehrsrecht als Verwaltungsangestellte beschäftigt.

Nach dem Abitur absolvierte ich das Berufskolleg Europasekretärin und war bei diversen Firmen als Geschäftsführungssekretärin beschäftigt. Seit 1.1.15 wurde die Geschäftsstelle der Vereinigung für Recht und Gesellschaft nach Mannheim verlegt. Ich freue mich sehr, diese Aufgabe zu übernehmen und bedanke mich für Ihr Vertrauen.

Mit besten Grüßen - Ihre A. Balogh-Hiatt“

Wir begrüßen Frau Balogh-Hiatt ganz herzlich und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr. Ein besonderer Dank aber gilt insbesondere Frau Monika Lange, für die Kai Bussmann im Namen der Vereinigung für Recht und Gesellschaft eine Eloge verfasst hat:

Frau Monika Lange, das Herz unserer Vereinigung scheidet aus

Jeder Verein kennt die Mitarbeit seiner Vereinsmitglieder, des Vorstands und wie bei uns zusätzlich des geschäftsführenden Vorstands. Aber nur selten sprechen wir über diejenigen, die die buchhalterische Arbeit, Kontoführung und auch Kommunikation mit den Mitgliedern leisten. Dieser Aufgabe hat Frau Monika Lange für uns in der Geschäftsstelle unseres Vereins seit 1999 und somit seit gut 15 Jahren mit großem Einsatz und Energie für uns im Nebenamt durchgeführt. Sie übernahm diese Tätigkeit durch den Wechsel unseres Vorsitzes vom Kollegen Brun-Otto Bryde zu Martin Morlock. Dabei wechselte der Sitz unserer Geschäftsstelle von Gießen für lange Zeit nach Hagen, obwohl der Vorsitz 2005 nach Halle und später nach Bremen wechselte.

Zum Jahreswechsel ist sie nun ausgeschieden, nicht nur aus unserer Geschäftsstelle, sondern auch aus der Universität als Sekretärin an der Fernuniversität in Hagen, um in den Unruhestand hinüberzuwechseln, wie sie selbst es formulieren würde. Es war nicht immer eine dankbare Tätigkeit, wenn doch nicht wenige Mitglieder anzuschreiben waren, etwa um noch ausstehende Mitgliedsbeiträge einzutreiben. Ich kann mich noch gut erinnern, dass wir in der Diskussion über die schwächelnde Vermögenslage des Verein beide feststellten, eigentlich wäre die finanzielle Situation der Vereinigung gar nicht so schlecht, wenn nur alle Ihre Mitgliedsbeiträge zahlen würden. Mit Elan hat sie sich dieser Aufgabe angenommen und wie wir sehen, geht es uns heute aufgrund dieser Mahnaktionen wirtschaftlich recht gut. Außenstände haben wir kaum noch. Aber auch sonst stand sie den wechselnden Vorständen mit ihrer freundlichen und verbindlichen Art stets hilfreich zur Seite, wofür ich Ihr im Namen des geschäftsführenden Vorstands an dieser Stelle ganz herzlich danken möchte.

Am Rande unserer vielen Telefonate hatten wir häufiger unser Lieblingsthema: Reisen. Sie reist mit Ihrem Partner in durchaus auch ferne Länder und Kulturen. Frau Lange wünsche ich daher von Herzen, dass sie nunmehr ihrer Reiselust noch häufiger nachkommen kann. Alles Gute!

Kai Bussmann

Preis für Recht und Gesellschaft 2014 der Christa-Hoffmann-Riem-Stiftung

Die **Christa-Hoffmann-Riem-Stiftung** vergibt seit 1998 den „Preis für Recht und Gesellschaft“, mit welchem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgezeichnet werden, die sich durch Ihr Werk insgesamt oder durch herausragende einzelne Arbeiten um die Forschung an den interdisziplinären Grenzbereichen des Rechts besonders verdient gemacht haben. Der mit 2500 € dotierte Preis wurde 2014 erneut vergeben.

Der Preisträger oder die Preisträgerin soll für die Einbindung interdisziplinärer Forschung, insbesondere Grundlagenforschung, in die Rechtswissenschaften stehen, was etwa durch einen gelungenen Brückenschlag zur Rechtsdogmatik oder zu den Methoden der Rechtsanwendung oder durch konkrete rechtspolitische Vorschläge für rechtliche Instrumente, Verfahren, etc. zum Ausdruck kommen kann.

Aufgrund der Ausschreibung des Preises wurde von der Auswahlkommission **Professor Dr. Stefan Huster** einstimmig zum Preisträger 2014 bestimmt. Ausschlaggebend waren dafür folgende Erwägungen:

Herr Huster hat neben dem Studium der Rechtswissenschaft auch Philosophie studiert und die Bezüge von rechtswissenschaftlichen Grundlagenfragen zur Philosophie und Politikwissenschaft in seinem wissenschaftlichen Werk in zahlreichen Veröffentlichungen hergestellt. Neben seiner schwerpunktmäßig juristischen Arbeit im Staatsrecht und im Sozialrecht finden sich in den letzten Jahren zahlreiche Veröffentlichungen zur Medizinethik, etwa zur Priorisierung und zur Kosten-Nutzen-Rechnung im Gesundheitswesen. Die Vielfältigkeit, der Anspruch und die dogmatische wie rechtspolitische Relevanz der interdisziplinären Forschung sind beeindruckend.

Dies gilt schon für die Dissertation, die die Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes mit Überlegungen aus der praktischen Philosophie unterfüttert, und vor allem auch für seine vielzitierte Habilitationsschrift aus dem Jahr 2002 „Die ethische Neutralität des Staates“, die in grundlegender Weise zur Begründung der Grenzen staatlicher Eingriffe Konzepte der politischen Philosophie diskutiert und diese für den rechtswissenschaftlichen Diskurs verwertet.

Auch im Übrigen weist sein wissenschaftliches Werk eine große Zahl von Beiträgen zu Grundlagenthemen der Rechtswissenschaft in ihren Bezügen zur praktischen Philosophie auf. Dabei geht es regelmäßig um besonders aktuelle Fragen. Neben den verschiedenen Facetten des Themas „Religion“ hat Huster sich intensiv dem Thema „Bioethik“ gewidmet.

Insgesamt erfüllt er die Ausschreibungskriterien in umfassender, nachhaltiger und höchst qualitätsvoller Form.

Zu Verleihung des mit 2500 € dotierten Preises gratuliert ihm die Vereinigung für Recht und Gesellschaft ganz herzlich!

Berlin 2015: Die Versprechungen des Rechts – Dritter Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologievereinigungen

Wie die Vorgängerkonferenzen in Luzern 2008 und Wien 2011 wird auch die Berliner Konferenz in einem offenen Verfahren organisiert. Dies erlaubt, die ganze Breite der Forschungen zu Recht abzubilden und Vernetzungen zwischen den Wissenschaftler/inne/n in verschiedenen Disziplinen zu initiieren.

Die Konferenzreihe wurde 2007 initiiert vom “Netzwerk Recht & Gesellschaft”. In Luzern 2008 und Wien 2011 kamen jeweils über 200 Teilnehmende aus der Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, und vielen anderen Disziplinen aus allen drei Ländern. Neben thematischen Strängen (*Tracks*), in denen einzelne oder mehrere Arbeitsgruppen (*Sessions*) das Konferenzthema bearbeiten, können auch individuelle Vorträge im Bereich der interdisziplinären Rechtsforschung eingereicht werden (*General Papers*). Eine Programmkommission, die aus Vertretern der veranstaltenden Organisationen gebildet ist, koordiniert die thematischen Stränge, die Auswahl der jeweils besten Einzeleinreichungen und Sessions obliegt, nachdem sie ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben, den Track-Leiterinnen und -leitern. Eine oder mehrere herausgehobene Plenarveranstaltungen widmen sich aktuellen Forschungen zum Konferenzthema. Die Konferenzsprache ist Deutsch, Vorträge auf Englisch und Französisch sind grundsätzlich möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter
<http://www.recht-und-gesellschaft.info/berlin2015/info.html>

Call for Papers für den Panel auf der Konferenz der Rechtssoziologie-Vereinigungen „Die Versprechungen des Rechts“: Krieg-Recht-Moral

Call for Papers für den Panel auf der Konferenz der Rechtssoziologie-Vereinigungen

„Die Versprechungen des Rechts“ vom 9-11.9.2015 an der HU Berlin:

Krieg-Recht-Moral

von „Cultures of War Discourse“ (CuWaDis) und der Sektion für Rechtssoziologie/DGS

Die historische Phase der „Demokratie ohne Feinde“ (Ulrich Beck) war, so scheint es, nur von kurzer Dauer. Heute sehen sich westliche Staaten(-bündnisse) vermehrt in vermeintlich „neue Kriege“ (Herfried Münkler) involviert. Prägend sind dabei „Aufstandsbekämpfungen“ an der Schwelle des Krieges: „permanente“, „low intensity“ und „asymmetrische“ Auseinandersetzungen. Verschiedene Vorkommnisse rufen in der Folge die demokratische Kapazität zur Zeitanahmen – nicht nur historischen - Aufarbeitung der je eigenen militärischen Einsätze auf den Plan. In globaler Perspektive zeichnen sich hier verschiedene, mehr oder weniger militärahe und -kundige (trans-)nationale Aufarbeitungskulturen ab. Das Recht spielt hier eine prominente, aber keine ausschließliche und schon gar keine hinreichende Rolle, so verschiedene Kritiken.

In dem Panel sollen die gegenwärtigen Verhältnisse von Recht, Moral und Krieg empirisch und theoretisch untersucht werden. Dabei sind Fragen nach Veränderungen in der Kriegsführung ebenso relevant, wie die Rolle von öffentlichen Moralisierungen, die nach einer Verrechtlichung verlangen oder ‚falsche Versprechungen‘ des Rechts thematisieren. Dabei ist diese Einsicht zentral: Aufarbeitungen werden heute nur zum Teil mit Mitteln des Rechts (v.a. Internationales Strafvölkerrecht, Genfer Konvention) geleistet. Für das gesellschaftliche Verständnis bedeutend sind ebenso Foren der ‚moralischen Empörung‘ wie politisch-moralische Tribunale (z.B. „Winter Soldier“ zum Irakkrieg in den USA) oder massenmediale Debatten (z.B. zur „Kunduz-Bombardierung“ in Afghanistan auf deutschen Befehl), die wiederum Diskrepanzen zwischen der demokratischen Konstitution einerseits und der normativ ‚ungedeckten‘ empirischen Kriegserfahrungen andererseits aufwerfen. Gleichzeitig ist eine Reihe jüngster Militäreinsätze ‚humanitär‘ begründet worden. In den Debatten über ‚Kollateralschäden‘ wird wiederholt das ‚hebre‘ politische Mandat mit der militärischen Wirklichkeit kontrastiert: als Ernüchterung, De-Legitimation und Diskreditierung.

Das Recht gerät nicht nur durch empirisch-angefachte Moraldiskurse unter Druck. Auch die Transformation militärischer Technologien fordert Adaptionen des Rechts. So stellen etwa autonome Waffensysteme das Recht vor ungelöste Fragen der rechtlichen Verantwortlichkeit. Den technologischen Entwicklungen wiederum wachsen moralische Ansprüche nach, nicht zuletzt auch, weil die Waffensysteme neue Einblicke in den militärischen Vollzug eröffnen. Organisationen wie das Internationale Komitee des Roten Kreuzes bemühen sich, die Rechtsauslegungen an den aktuellen Entwicklungen zugunsten der Zivilbevölkerungen zu schärfen. Hier blockieren vermeintliche Sachzwänge - die entfesselte ‚Natur des Krieges‘, wie die Gefahren, denen die Soldaten ausgesetzt sind - immer wieder neu moralische wie rechtliche Bindungen. Verhältnisse von Krieg, Recht und Moral lassen sich nicht auf eine Entwicklung hin auflösen. Sie bleiben historisch contingent, politisch umkämpft und kulturell eigensinnig.

Das Panel möchte unterschiedliche Analysen politischer, moralischer und/oder juristischer Diskurse zum Krieg und zur Aufarbeitung von Kriegstoten zusammenführen und mit Blick auf die „Versprechungen des Rechts“ debattieren.

Entsprechende deutsch- oder englischsprachige Abstracts richten Sie bitte bis zum 15.04.2015 an Prof. Thomas Scheffer (scheffer@soz.uni-frankfurt.de) und Martina Kolanoski (Kolanoski@em.uni-frankfurt.de).

PRuF-Graduiertenkonferenz GraPa 2015

Call for Papers für den Panel auf der Konferenz der Rechtssoziologie-Vereinigungen „Die Versprechungen des Rechts“ vom 9-11.9.2015 an der HU Berlin:

Krieg-Recht-Moral

von „Cultures of War Discourse“ (CuWaDis) und der Sektion für Rechtssoziologie/DGS
Die historische Phase der „Demokratie ohne Feinde“ (Ulrich Beck) war, so scheint es, nur von kurzer Dauer. Heute sehen sich westliche Staaten(-bündnisse) vermehrt in vermeintlich „neue Kriege“ (Herfried Münkler) involviert. Prägend sind dabei „Aufstandsbekämpfungen“ an der Schwelle des Krieges: „permanente“, „low intensity“ und „asymmetrische“ Auseinandersetzungen. Verschiedene Vorkommnisse rufen in der Folge die demokratische Kapazität zur Zeiten nahen – nicht nur historischen - Aufarbeitung der je eigenen militärischen Einsätze auf den Plan. In globaler Perspektive zeichnen sich hier verschiedene, mehr oder weniger militärnahe und -kundige (trans-)nationale Aufarbeitungskulturen ab. Das Recht spielt hier eine prominente, aber keine ausschließliche und schon gar keine hinreichende Rolle, so verschiedene Kritiken.

Onati Social-Legal Master

Am International Institute for the Sociology of Law in Onati/Nordspanien wird seit 25 Jahren ein einjähriges Masterprogramm in Rechtssoziologie angeboten. Von Mitte September bis Ende März ist Unterrichtszeit in Onati, danach schließt sich die Bearbeitung der Masterthesis an. Die Studierenden können in der Residence der Hochschule wohnen. Die Studiengebühren sind sehr moderat. Da max. 20 Studierende zugelassen werden, im Schnitt sind es ca. 15, ist die Betreuung durch die Lehrenden, alle ausgewiesene Spezialist/innen der Rechtssoziologie, sehr intensiv.

Das Masterprogramm und weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.iisj.net/>

22. Jahrestagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie iVm der Themengruppe Politik und Recht der DVPW am 22.-25. April 2015 in Hamburg

INDIVIDUUM - RECHT - INSTITUTION

Ausrichtung der 22. Jahrestagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie in Verbindung mit der Themengruppe Politik und Recht der DVPW
am 22.-25. April 2015 in Hamburg

Recht als sinnstiftende und handlungsanleitende Institution nimmt eine vermittelnde Position zwischen Individuen und normativen Leitideen ein. Will man die normative Sollgeltung von Leitideen als Anspruch an reale politische und gesellschaftliche Institutionen begründen, muss Recht im Spannungsfeld von Individuen und Institutionen in den Blick genommen werden. Eine Fokussierung der einzelnen Akteure als Individuen im Recht muss immer auch im Kontext der politischen und sozialen Institutionen vorgenommen werden. Denn normative Grundideen werden durch Rechtsetzung in soziale Institutionen übersetzt, die sich in ihrer Funktionalität alltäglich beweisen müssen, indem sie die für ein Gemeinwesen relevanten Grund- oder Leitideen permanent repräsentieren und (re-) aktualisieren und dabei konstitutiv als auch handlungsanleitend für ihre Adressaten sind. Diese beiden genuin institutionellen Funktionen

des Rechts, das praktisch-funktionalistische Wirken einer durch Gesetzgebung und Rechtsetzung geschaffenen Rechtsordnung einerseits und das theoretisch-normative Wirken als legitimierendes und integrierendes Identifikationsmoment andererseits, stehen in einem ambivalenten Verhältnis zueinander. Gerade die Verbindung dieser beiden institutionellen Dimensionen macht das Recht ebenso flexibel wie wirkmächtig. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern und gestützt auf welche theoretische Fundierung normative Quellen zu in der Praxis anerkennungswürdigen Handlungsorientierungen und damit zu Stabilität, Integration und Legitimität von politischen Gesellschaftsstrukturen führen. Dabei darf der klassische Streit zwischen deskriptiven und universalistischen Ansätzen, wie wir ihn aus dem Positivismusstreit kennen, nicht einfach fortgeführt werden. Vielmehr ist im Hinblick auf die gesellschaftlichen Normativitäts- und Legitimitätsbedingungen ein reflektiertes, durch das Medium des Rechts vermitteltes Ineinanderwirken von Erkenntnis und Handeln zu begründen. Demnach ist das Verhältnis der erfahrungswissenschaftlichen Ansätze, die auf das empirisch Evidente abzielen, und die philosophisch-metaphysischen, die einen exklusiven, von der Empirie losgekoppelten Wahrheitsanspruch verfolgen, als Hintergrunddiskurs in den Blick zu nehmen. Denn komplexe Gesellschaften sind nicht denkbar ohne wirksame normative Leitideen, die auch faktische Geltungskraft innehaben. Hier kann es sich um solche des Rechts, der Religion, der Moral oder allgemein der kulturellen Tradition handeln, welche jeweils ihren eigenen Begründungs- und Geltungslogiken unterliegen. Die Wirksamkeit dieser Leitideen setzt allerdings voraus, dass sie von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaft anerkannt und bis zu einem gewissen Grad zugezogen gemacht werden. Der übereinstimmenden Einschätzung von normativen Leitideen als richtig oder legitim von Seiten der Gesellschaftsmitglieder kommt also ein besonderer Stellenwert zu. Dieser Zusammenhang von *Legitimität und Anerkennung(swürdigkeit)* konkretisiert sich weiter in Fragestellungen zu dem Verhältnis von *Individuen und Institutionen*. Zu untersuchen sind hier zum einen die Formen und impliziten Voraussetzungen von Institutionalisierungsprozessen und die Rolle der Individuen hierbei. Dabei wird der Anspruch an das Recht als Begründungsressource erhoben, zur Legitimation des politischen Systems und zur *Integration* in pluralistischen Gesellschaften beizutragen. Demnach stellt sich die Frage ob, und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Recht zur Integration pluralistischer Gesellschaften beitragen kann.
